

18. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Heute hat auch der Bundesrat der Änderung zum Kinderkrankengeld (§ 45 Abs. 1 SGB V) zugestimmt. Nähere Einzelheiten lesen Sie unter [Kinderkrankengeld](#).

In Bayern ist es inzwischen im ÖPNV und in Supermärkten Pflicht sie zu tragen, bei uns in Baden-Württemberg sollen ab Februar für die Unterrichtenden in den Grundschulen die FFP2-Masken verteilt werden. Die MAV steht bislang mit dem EOK noch in Verhandlungen, ob die anderen Beschäftigten die Ausgaben für privat angeschaffte FFP2-Masken erstattet bekommen. Was unterscheidet diese von den MNS-Masken? Wie müssen die FFP2-Masken richtig getragen werden? => [weiterlesen](#)

Mit diesen beiden aktuellen Meldungen grüßt die MAV heute herzlich
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

Kinderkrankengeld

§ 45 SGB V

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. [§ 10 Abs. 4](#) und [§ 44 Absatz 2](#) gelten.

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER IN 2021

Heute hat nach Kabinett und Bundestag auch der Bundesrat beschlossen, dass der § 45 SGB V, der den Anspruch auf Kinderkrankengeld für **gesetzlich Versicherte** regelt, um einen neuen Absatz 2a erweitert wird. Danach wird der Anspruch auf Kinderkrankengeld abweichend von § 45 Abs. 2 SGB V für das Kalenderjahr 2021 je Elternteil für jedes Kind längstens für **20 Arbeitstage** und für Alleinerziehende längstens für **40 Arbeitstage** verlängert. Der Anspruch besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 90 Arbeitstage.

KINDERKRANKENGELD 2021 AUCH BEI KITA- UND SCHULSCHLIEßUNG

Die Gesetzesänderung beinhaltet zudem: Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht auch, sofern eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird. Entweder weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Schule geschlossen ist. Oder für die Gruppe bzw. Klasse ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Dies kann sein, wenn der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde, die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt wurde oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, die Einrichtungen nicht zu besuchen. Damit besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Hierüber haben Versicherte einen Nachweis bei ihrer Krankenkasse einzureichen. Den Nachweis muss der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule formlos ausstellen.

ACHTUNG: NUR FÜR GESETZLICH VERSICHERTE

Diesen Anspruch haben allerdings nur die „gesetzlich Krankenversicherten“. Sollten sich die Kinder wegen Überschreitung der Grenze zwischen gesetzlich und privat versicherten Elternteilen im Bereich des privat versicherten Elternteils befinden, so finden die folgenden Regelungen Anwendung.

KIND KRANK: FREISTELLUNG BEI PRIVAT VERSICHERTEN ARBEITNEHMERN

Ist ein Elternteil privat versichert, besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung. Der Versicherungsschutz der privaten Krankenversicherung umfasst in der Regel keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Der gesetzlich versicherte Elternteil hat, unter Berücksichtigung der o. g. Anspruchsvoraussetzungen, auch in diesen Fällen nur einen Anspruch auf höchstens 10 bis 25 Arbeitstage Kinderkrankengeld je Kalenderjahr (2021: 20 bis 45 Arbeitstage).

ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE NACH INFektionSSCHUTZGESETZ RUHEN

Für die Dauer der Zahlung des Kinderkrankengeldes nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V ruht für beide Elternteile der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG).

INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Die gesetzlichen Änderungen treten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft und zum 1. Januar 2022 außer Kraft. Für pandemiebedingte Betreuungen vor dem 5. Januar 2021 ist kein Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V, sondern die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG, zu leisten.

Für Zeiträume ab dem 5. Januar 2021 können Eltern nachträglich den Anspruch auf Kinderkrankengeld feststellen lassen. Was dazu erforderlich ist, sollte mit der zuständigen

Krankenkasse geklärt werden.

ÜBERTRAGUNG DES ANSPRUCHS ZWISCHEN DEN ELTERNTEILEN

Eltern, die berufstätig und gesetzlich versichert sind, können selbst entscheiden, wer von ihnen das erkrankte oder sich in einem pandemiebedingten häuslichen Umfeld befindenden Kind betreuen soll. Hierfür können sie sich gegenseitig ihre Anspruchstage übertragen, wenn der jeweils betreuende Elternteil seine eigenen Anspruchstage ausgeschöpft hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber damit einverstanden ist, der die Freistellung seines Arbeitnehmers gewähren muss. Versicherte sollten sich hierzu an ihre Krankenkasse wenden.

FFP2-Masken

FFP2-MASKE RICHTIG ANZIEHEN

FFP2-Masken sind ursprünglich speziell für den Arbeitsschutz gemacht und somit sollte sich die Anwendung der Partikelfiltermasken auch nach diesem richten. Gehen Sie beim Anziehen der FFP2-Maske wie folgt vor:

- Ziehen Sie die FFP2-Maske mit gewaschenen Händen an.
- Falten Sie die Maske vollständig auf.
- Achten Sie darauf, dass Sie die Innenseite der Maske nicht berühren.
- Ziehen Sie die Bänder der FFP2-Maske über die Ohren.
- Korrigieren Sie ggf. den Sitz.
- Passen Sie den Nasenbügel an.

FFP2-Masken besitzen eine Filterwirksamkeit von mindestens 94 Prozent. Damit die Masken diesen Schutz auch gewährleisten können, müssen sie vor allem **enganliegend** getragen werden. Durch den höheren Atemwiderstand ist dies relativ einfach festzustellen. Entsteht beim Ausatmen ein spürbarer Überdruck in der Maske, sitzt sie richtig. Strömt die Luft aber über den Dichtrand hinaus, muss der Sitz korrigiert werden.

Achtung Barträger - Vor allem Barträger haben mit FFP2-Masken das Problem, dass der Dichtungsrand nicht direkt auf der Haut aufliegt und die Masken somit auch ihre besondere Schutzwirkung verlieren, da die Luft ungefiltert ein- und ausströmt.

FFP2-MASKE RICHTIG TRAGEN

Der Unterschied beim Tragen von FFP2-Masken zu normalen Alltagsmasken ist der erhöhte Atemwiderstand. Vor allem bei einer körperlichen Belastung kann dies problematisch werden, weshalb für FFP2-Masken im Arbeitsschutz eine maximale Tragedauer vorgeschrieben ist. So müssen FFP2-Masken mit Ventil nach 2 Stunden bei mittelschwerer körperlicher Arbeit für 30 Minuten abgelegt werden. FFP2-Masken ohne Ventil sollten bereits nach 75 Minuten für eine halbe Stunde abgelegt werden. Bei einer längeren Tragedauer im privaten Gebrauch sollte deswegen eine körperliche Belastung vermieden werden.

FFP2-MASKE ABSETZEN UND AUFBEWAHREN

- Beim Abnehmen der Maske sollte diese nicht an der Vorderseite berührt werden.
- Zur Aufbewahrung unterwegs empfiehlt sich ein verschließbarer Gefrierbeutel (o.ä.).
- Zu Hause angekommen, sollte die Maske an einem freien und trockenen Platz aufge-

hängt oder wie unten empfohlen desinfiziert werden.

- Prinzipiell sollten FFP2-Masken im Arbeitsschutz nur für den einmaligen Gebrauch bzw. die Dauer von einem Arbeitseinsatz getragen und anschließend entsorgt werden. Allerdings lässt sich dies im privaten Alltag während der Corona-Pandemie so sicherlich nicht umsetzen. Ein erstes Forschungsprojekt der Fachhochschule-Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Thema Mehrfachverwendung von FFP2-Masken im Privatgebrauch zeigt, dass sich auch bei den unterschiedlichen Maskenmaterialien gewisse Desinfektionsverfahren eignen, ohne dem Material zu schaden und FFP2-Masken somit mehrfach zu können:

7 Tage Trocknen bei Raumluft - Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 bei Raumtemperatur durch FFP2-Masken nach 7 Tagen auf ein vertretbares Risiko (5 Prozent) sinkt. Somit ist die Empfehlung, mehrere Partikelfiltermasken abwechselnd zu nutzen und die einzelnen Masken erst ab dem siebten Tag wieder zu tragen. Empfohlen wird außerdem den Trocknungszyklus nur 5 Mal zu wiederholen.

Trocknen im Ofen bei 80 Grad Ober- und Unterhitze - Ein weiteres Ergebnis des Forschungsprojektes ist, dass sich das Trocknen von FFP2-Masken im Ofen bei 80 Grad für 60 Minuten ebenfalls als schonendes Desinfektionsverfahren für die Masken der unterschiedlichen Hersteller eignet. Geeignet ist diese Methode allerdings nur für FFP2-Masken ohne Atemventil und Masken, die nicht formstabil (Körbchenmodelle) sind. Wichtig sei allerdings, dass die Masken vorher bei Zimmertemperatur getrocknet wurden und die FFP2-Masken ausschließlich in den vorgeheizten Ofen gelegt werden, da die Temperaturen beim Aufheizen stark schwanken und das Material beanspruchen können.

Nicht geeignet - Weitere Untersuchungen haben gezeigt, dass Verfahren zur Reinigung in der Mikrowelle, der Waschmaschine, dem Geschirrspüler, dem Kochtopf, sowie mit Hilfe von Wasserdampf oder UV-Licht allgemein nicht empfohlen werden können. Dadurch kann entweder das Material von FFP2-Masken beschädigt werden oder lediglich eine rein oberflächliche Reinigung stattfinden.

#####

Die Ausführungen zum Umgang mit der FFP2-Maske wurden mit herzlichem Dank einer Veröffentlichung der Stuttgarter Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH entnommen.

<https://is.gd/IT6Pfb>



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:

<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)

[als PDF laden](#)

[als ODT laden](#)

[Impressum & Datenschutz](#)

